

Text:

- 1.) Die Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes mit Ausnahme von § 6 Abs. 3.
- 2.) Die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist zwingend, eine Ausnahme kann in begründeten Fällen unter den Voraussetzungen § 17 (5) BauNVO. zugelassen werden.

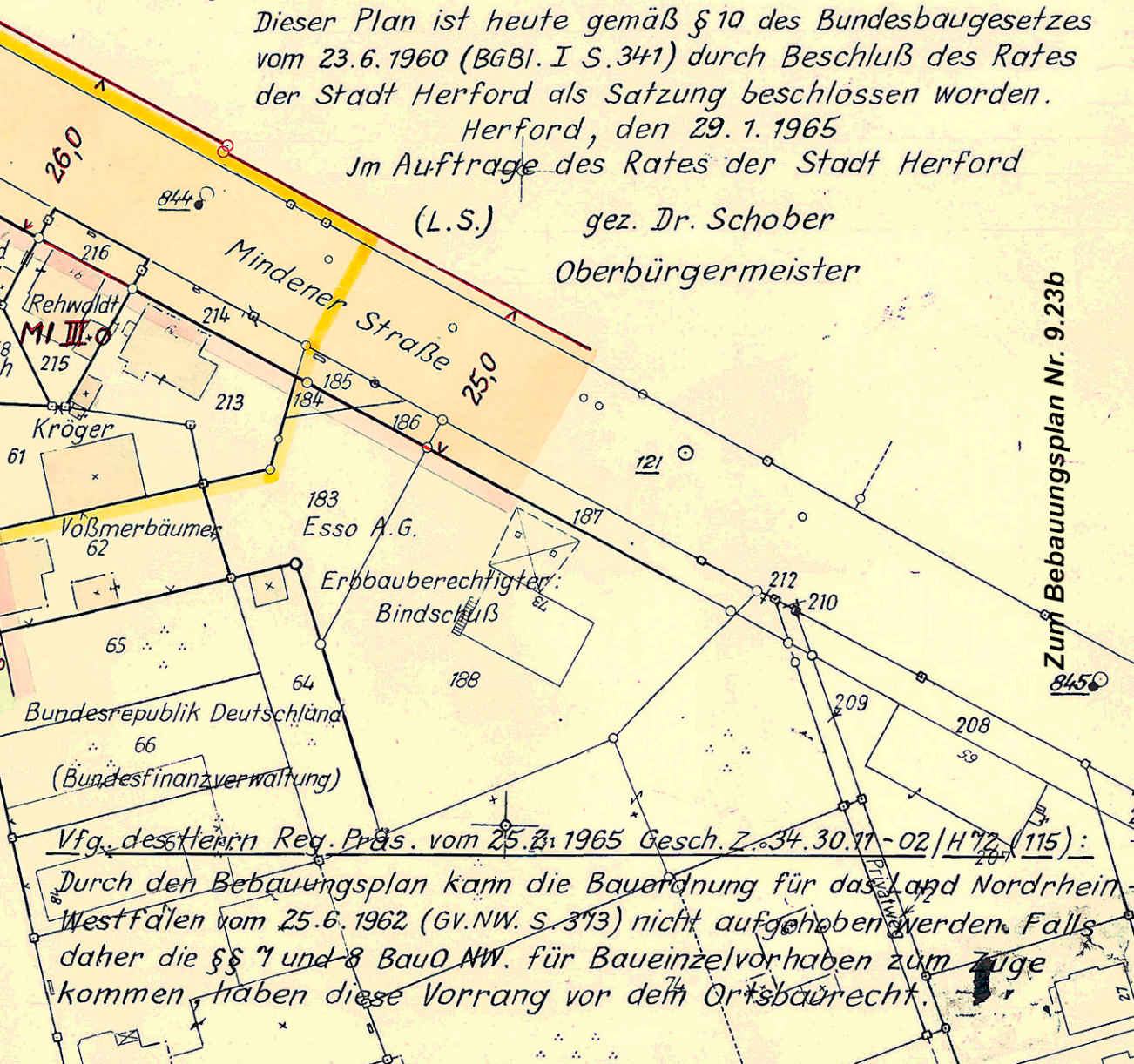
Dieser Plan ist heute gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Herford als Satzung beschlossen worden.

Herford, den 29. 1. 1965

Im Auftrage des Rates der Stadt Herford

(L.S.) gez. Dr. Schober

Oberbürgermeister



Zum Bebauungsplan Nr. 9.23b

Vfg. des Herrn Reg. Präs. vom 25. 2. 1965 Gesch. Z. 34.30.11-02/H 72 (115):

Durch den Bebauungsplan kann die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GV.NW. S. 373) nicht aufgehoben werden. Falls daher die §§ 7 und 8 BauO NW. für Baueinzelvorhaben zum Zuge kommen, haben diese Vorrang vor dem Ortsbaurecht.